

Update Vergaberecht

Eine Preisaufklärung muss dokumentiert werden

VK Bund, Beschluss vom 06.06.2023 – VK 1-39/23

Auftraggeberin A führte ein Verfahren zur Vergabe eines Rahmenvertrags über Reinigungsleistungen durch. In den Vergabeunterlagen war u.a. der Einsatz eines Vorarbeiters sowie dessen Bezahlung nach Tariflohn vorgesehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollten von den Bietern u.a. im Rahmen eines Formblatts ausgewiesen werden. Nach der Wertung lag das Angebot von Bieterin B auf dem vierten Rang. B rügte, dass die Angebote der anderen Bieter teilweise nachweislich nicht auf Grundlage der tariflichen Mindestanforderungen kalkuliert seien. Daraufhin fordert A die Bestbieterin C sowie B auf, zusätzliche Kalkulationsunterlagen und eine Stellungnahme vorzulegen, half der Rüge anschließend jedoch nicht ab. Die Angebote der Bieter auf Rang 1 bis 3 seien auf die Einhaltung der tarifvertraglichen Vorgaben sowie deren Auskömmlichkeit geprüft worden. B stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Die VK Bund entschied, dass die in der Vergabeakte befindliche Aufklärung und Prüfung nicht ausreichend sei. Der Auftraggeber sei verpflichtet, die Gründe für die Auswahlentscheidung nach Überprüfung der Kalkulation zu dokumentieren. Zwar seien die Bieter in der Kalkulation ihrer Preise grundsätzlich frei, so dass auch Unterkostenangebote zulässig seien. Der Auftraggeber müsse bei solchen Angeboten jedoch sorgfältig prüfen, ob eine einwandfreie Ausführung und Haftung für Gewährleistungsansprüche gesichert seien. Anhand der in der Vergabeakte enthaltenen handschriftlichen Kommentierung sei insgesamt nicht erkennbar und nachvollziehbar, wie A die Unterschiede in der Kalkulation der Bieter einordne. Ein Vermerk, der sich mit den Äußerungen der C zu ihrer Kalkulation beschäftigt, sei nicht vorhanden. Auch im Nachprüfungsverfahren habe die A hierzu nicht weiter ausgeführt.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss der VK Bund verdeutlicht, dass der Auftraggeber bei der Aufklärung von Unterkostenangeboten auch die Dokumentation des Aufklärungsprozesses sowie dessen Ergebnisses ernst nehmen sollte. Ist die Dokumentation für die Vergabekammer bei einer Überprüfung nicht nachvollziehbar oder fehlt sie vollständig, ist - wie im vorliegenden Verfahren - eine Zuschlagserteilung auf das oder die betroffenen Angebote nicht möglich. Um eine mit deutlichem Zeitaufwand und dem Unterliegen im Nachprüfungsverfahren verbundene Zurückversetzung des Verfahrens zu vermeiden, sollte der Auftraggeber daher die Möglichkeit nutzen, ggf. festgestellte Dokumentationsmängel im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens zu heilen, soweit dies zulässig ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch die Behebung der Dokumentationsmängel keine Manipulationsgefahr besteht.